

bare Beweisaufnahme die objektive Wahrheit festgestellt werden kann, darf nicht vorgegriffen werden<sup>2</sup>.

Beim dringenden Tatverdacht hingegen müssen zwar auch hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale konkrete und auf Beweismittel gestützte Verdachtsgründe für das Vorliegen einer Straftat gegeben sein; es müssen aber noch nicht alle Einzelheiten der Tat oder ihr Gesamtumfang ermittelt sein. Das ergibt sich daraus, daß darüber, ob dringender Tatverdacht besteht und eine eventuelle Inhaftnahme notwendig ist, in der Regel schon vor der Eröffnung des Verfahrens zu entscheiden ist. Der dringende Tatverdacht ist auf den jeweiligen Stand der Ermittlung bezogen. Er kann bereits in einem früheren Stadium des Verfahrens vorliegen, so z. B. wenn sehr starke Indizien gegeben sind, ohne daß die Indizienkette bereits geschlossen ist.

An den dringenden Tatverdacht sind demnach geringere Anforderungen zu stellen als an den hinreichenden Tatverdacht. Hinreichender Tatverdacht schließt dringenden Tatverdacht immer ein, nicht aber umgekehrt. Daraus ergibt sich zugleich, daß die von einigen Gerichten im Haftbefehlsverfahren erhobene Forderung, die Ermittlungsorgane müßten durch ihre Untersuchungen den Nachweis einer tatsächlich begangenen Straftat erbringen, unzulässig ist. Da eine solche Forderung schon hinsichtlich des hinreichenden Tatverdachts nicht erhoben werden kann, ist sie bezüglich des dringenden Tatverdachts um so weniger gerechtfertigt.

Ist dringender Tatverdacht als Grundvoraussetzung für den Erlaß eines Haftbefehls nicht gegeben, so erübrigen sich weitere Erwägungen darüber, ob Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr vorliegt. Dabei ist aber noch eine weitere Besonderheit zu beachten. Der dringende Tatverdacht muß sich auf eine konkrete Tat beziehen. Es müssen also Verdachtsgründe dafür vorhanden sein, daß ein bestimmtes Verhalten objektiv und subjektiv die Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm erfüllt. Nun ist es aber möglich, daß die zur Last gelegte Handlung einer anderen rechtlichen Wertung unterliegt. Das kann dann der Fall sein, wenn zwar eine vorsätzliche Straftat nicht dringend vorzuliegen scheint, aber hinsichtlich desselben Tatkomplexes der Verdacht eines fahrlässigen Delikts besteht. In diesem Fall bleibt der dringende Verdacht einer — wenn auch rechtlich anders qualifizierten — Handlung bestehen, so daß die weitere Prüfung von Fluchtverdacht bzw. Verdunklungsgefahr keineswegs überflüssig ist. Allerdings kann eine solche veränderte rechtliche Bewertung einer Straftat insbesondere für das Vorliegen von Fluchtverdacht von Bedeutung sein. Wenn auch aus dem Charakter der Straftat nicht mechanisch Fluchtverdacht abgeleitet werden kann, so ist es doch für dessen Prüfung bedeutsam, ob sich der dringende Tatverdacht beispielsweise auf ein schweres vorsätzliches Wirtschaftsverbrechen (Sabotage, Diversion) oder nur auf ein fahrlässiges Wirtschaftsvergehen bezieht.

Wird Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls gestellt, so muß das Gericht auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Ist das nicht der Fall, so ist der Antrag zurückzuweisen und die Freilassung eines vorläufig Festgenommenen anzuordnen (§ 153 Abs. 2 StPO). Diese Entscheidung ist unverzüglich zu treffen, denn es muß gewährleistet sein, daß der Beschuldigte ohne richterlichen Haftbefehl nicht länger

<sup>2</sup> vgl. Richtlinie Nr. 17 des Plenums des Obersten Gerichts über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens vom 14. Januar 1963 (GBl. II S. 45); OG, Urteil vom 20. Juli 1965 - 4 Zst 4/65 - NJ 1965 S. 770.

## Auszeichnung

Der Vorsitzende des Staatsrates der DDR verlieh am 14. September 1966

**Otto Jürgens,**

Staatsanwalt beim Staatsanwalt  
des Bezirks Halle,

in Anerkennung hervorragender Verdienste beim Aufbau des Sozialismus und bei der Festigung und Stärkung der DDR den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze.

als 48 Stunden festgenommen bleibt (Art. 136 der Verfassung). Das Gericht kann also die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls nicht mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen vertagen und den Beschuldigten während dieser Zeit weiterhin vorläufig festgenommen sein lassen. Andernfalls würde es unzulässigerweise in den Verantwortungsbereich der Ermittlungsorgane eingreifen. Vor allem aber bestünde die Gefahr, daß gegen wichtige durch die Verfassung gewährleistete Garantien für die persönliche Freiheit elementar verstoßen würde.

## Zur Anwendbarkeit des § 299 StPO im Haftbefehlsverfahren

Die Notwendigkeit, über einen Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls bzw. auf Aufhebung eines Haftbefehls unverzüglich zu entscheiden, besteht nicht nur für das erstinstanzliche Gericht, sondern auch für das Beschwerdegericht.

In der gerichtlichen Praxis wird bei Entscheidungen über Beschwerden im Haftbefehlsverfahren § 299 StPO unterschiedlich angewandt. So werden vor der Entscheidung über die Beschwerde von einigen Gerichten weitere Ermittlungen sowohl hinsichtlich des dringenden Tatverdachts als auch bezüglich des Fluchtverdachts bzw. der Verdunklungsgefahr angeordnet.

Diese Verfahrensweise zwingt generell zu einer Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit es überhaupt möglich ist, bei einer Entscheidung über die Beschwerde im Haftbefehlsverfahren § 299 StPO anzuwenden. Eine Antwort hierauf ist vor allem deshalb notwendig, weil dieses Problem in der Richtlinie Nr. 15 des Obersten Gerichts nicht berührt wird und ein Beitrag von Berg diese Frage nicht löst<sup>3</sup>.

Auch die Rechtsmittelinstanz muß sich auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses unverzüglich darüber schlüssig werden, ob die Beschwerde begründet ist oder nicht. Dabei kann der Fall eintreten, daß erst zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde auf Grund der weiteren Ermittlungen, die in der Zeit zwischen der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts und dem Eingang der Beschwerde geführt worden sind, dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr gegeben sind. Diese Ermittlungen müssen vom Beschwerdegericht berücksichtigt werden, da zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde vorliegen. Unzulässig ist es jedoch, hinsichtlich des Vorliegens von dringendem Tatverdacht bzw. Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr erst weitere Ermittlungen nach § 299 StPO anzuordnen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde die Voraussetzungen des § 141 StPO nicht gegeben sind. Die Anordnung solcher Ermittlungen würde dazu führen, daß der Beschuldigte ungerechtfertigt in seiner persönlichen Frei-

<sup>3</sup> Berg, „Weshalb setzt § 299 StPO keine Frist für die Entscheidung über die Beschwerde?“, NJ 1957 S. 56.